

Mag^a. Barbara Prammer

BUNDESMINISTERIN FÜR
f r a u e n
ANGELEGENHEITEN
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

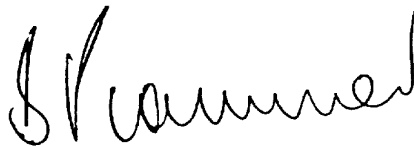
GZ 101.530/14-VII/B/8/99

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Anbei finden Sie 25 Exemplare einer Stellungnahme zu einem Entwurf des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten für ein Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mag^a. Barbara Prammer

A 1014 Wien
Ballhausplatz 1

Tel +43 1 536 33 / 0
Fax +43 1 536 33 / 36
e-mail bmffpost@bmff.bka.bka.gv.at



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (+43)-1-711 72/0
Telefax: 71172/4139
DVR: 0000019

Stellungnahme der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Konsumentenschutz zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz GWG), und das Preisgesetz 1992, die GewO 1994 sowie das Rohrleitungsgesetz geändert werden

I. Allgemeines

1. Die Liberalisierung von Versorgungsleistungen in der Europäischen Union führte auch zur Entwicklung des Universaldienstkonzeptes, welches jedem Bürger/jeder Bürgerin ein Recht auf Grundversorgung mit Versorgungsleistungen zu einem angemessenen und erschwinglichen Preis einräumt. Das Universaldienstkonzept sollte auch im Gaswirtschaftsgesetz verankert werden (siehe dazu § 3).
2. Die Regelungen der Haftpflicht im 3. Hauptstück sind hinsichtlich eines angemessenen Schutzes des Verbrauchers mit Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes und des ABGB zu ergänzen. Auch die Festlegung von Haftungssummen im voraus ist im Sinne des Verbraucherschutzes nicht zu akzeptieren.
3. Viele Bestimmungen dieses Entwurfs sind aus konsumentenpolitischer Sicht jedenfalls konkreter zu formulieren. Die Regelung des Netzzuganges und der Netzbenutzungsentgelte sowie die Mißbrauchsaufsicht sollten analog zum Telekommunikationsgesetz geregelt werden. In diesem sind die Aufsichts- und

Regulierungsfunktion aus dem Ministerium ausgelagert. Weiters wird auch vorgeschlagen, daß diese die Streitschlichtungsfunktion bei Verbraucherbeschwerden übernimmt.

II. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3

In der Zielbestimmung des Gesetzes wird ein Hinweis darauf vermißt, daß eines der vorrangigen Ziele des österreichischen Gaswirtschaftsgesetzes auch die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, und eine sozial verträgliche auf Kostenminimierung ausgerichtete Erdgasversorgung darstellt.

Z 3 sollte konkreter gefaßt sein und wie folgt lauten:

"3. Versorgungssicherheit und eine sozial verträgliche, auf Kostenminimierung ausgerichtete Erdgasversorgung sicherzustellen."

Zu § 4 Z 2 und Z 3

Die Verpflichtungen der Erdgasunternehmen zu einer allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht sollten unbedingt als Ziffer 1 angeführt sein, diese Verpflichtungen sind aber für den Verbraucher leider in dieser Allgemeinheit nicht ausreichend. Die Erdgasbinnenmarkttrichtlinie weist in Artikel 3 Abs 2 daraufhin, daß allgemeine Verpflichtungen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein müssen.

Zu § 6

Den Begriffsbestimmungen wären folgende zu definierende Begriffe hinzuzufügen:

1. „allgemeine Anschlußpflicht“
2. „allgemeine Versorgungspflicht“
3. „volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise“
4. „technisch geeigneter und für den Netznutzer wirtschaftlich günstigster Netzanschlußpunkt“.

Zu § 8

Hier sollte eine Z 2 eingefügt werden, die inhaltlich folgendes festschreibt:

Erdgasunternehmen sollen dazu verpflichtet sein, gut strukturierte Berichte über in ihrem Unternehmen angefallene Beschwerdefälle und deren Erledigung zu erstellen und an die zuständige Behörde beziehungsweise an den Erdgasbeirat weiterzuleiten.

Zu § 16

Bei der Festschreibung von Bedingungen für den Netzzugang, welche auch Aspekte der Versorgungssicherheit und Dienstleistungsqualität betreffen sowie bei der allfälligen Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen ist ein Mitspracherecht von Konsumentenvertretern (etwa im Rahmen des Gasbeirates) unbedingt erforderlich.

Zu § 17 Abs 4 und Abs 5

Der Wirtschaftsminister sollte im Sinne des Verbrauchers Grundsätze für die Bestimmung der für die Benutzung des Netzes geltenden Preisansätze jedenfalls festlegen, da die im Entwurf festgeschriebene Ermächtigung zur Bestimmung von Grundsätzen als nicht ausreichend erachtet wird.

Auch beim Vorliegen von offensichtlich überhöhten Netzbenutzungsentgelten sollte der Wirtschaftsminister zum Einschreiten durch Festlegung von Entgelten verpflichtet sein, nicht bloß ermächtigt.

Zu § 20 Abs 1

Hinsichtlich der Streitbeilegung zwischen Erdgasunternehmen und Haushalten in Fragen der Rechtmäßigkeit der Verweigerung einer Anschluß- oder Versorgungspflicht, wird es unumgänglich sein, eine Schlichtungsstelle zu installieren, welche mit der Lösung von Streitbeilegungsverfahren befasst ist.

Zu § 27 Abs 2

Die Ausnahmen für Erdgasunternehmen von der Anschlußpflicht sind im Sinne erhöhter Transparenz konkreter zu fassen.

Im Hinblick auf das Recht der BürgerInnen auf Grundversorgung mit Erdgas im Gaswirtschaftsgesetz sind folgende Konkretisierungen aufzunehmen:

1. Eine Anschlußpflicht der Haushaltskunden, deren ordentlicher Wohnsitz sich in einer vertretbaren Distanz zu einem Versorgungsgebiet befindet, sollte in jedem Fall durch dieses Gesetz gewährleistet sein. Eine detaillierte Fassung dieser Kriterien zur Anschlußpflicht könnte vielleicht auf die Amortisationsdauer der Investitionskosten abstellen. Näheres könnte bei der Auswertung des Begutachtungsverfahrens festgelegt werden.
2. Im Gaswirtschaftsgesetz sollte auch festgeschrieben sein, daß ohne rechtzeitige Verständigung eine Nicht-Belieferung des Kunden mit Erdgas bei Zahlungsverzug nicht zulässig ist. Hier wird eine dem § 63 Telekommunikationsgesetz entsprechende Bestimmung gefordert.

Zu § 28 Abs 1

Bei der Genehmigung allgemeiner Versorgungsbedingungen durch die Behörde wird gefordert, dass ein Mitspracherecht von Konsumentenvertretern zu berücksichtigen ist.

Zu § 28 Abs 2

Wenn auch eine zivilrechtliche Überprüfung Sache der ordentlichen Gerichte ist, sollte darauf geachtet werden, dass offensichtlich rechts- oder sittenwidrige Klauseln in den Versorgungsbedingungen keine Verwendung finden.

Daher ist diesem Absatz eine zusätzliche Ziffer anzufügen, welche folgendermaßen lauten könnte:

..., dass sie keine Klauseln enthalten, welche von vornherein rechts- oder sittenwidrig sind.

Zu § 33

Zur genaueren Spezifizierung der Haftungstatbestände sind die Bestimmungen für die Schadenszufügung analog § 6 Abs 1 Z 9 KSchG und hinsichtlich der Beweislast § 1298 ABGB als Abs 2 in das Gaswirtschaftsgesetz zu berücksichtigen.

Zu § 34 Abs 1 Z 1

Aus Sicht des Verbraucherschutzes sind im voraus der Höhe nach festgelegte Haftungsgrenzen bei Tötung oder der Verletzung von Menschen nicht geeignet den Verbraucher im Schadensfall adäquat zu schützen. In diesem Sinne erachten wir die Haftungsgrenzen als zu gering angesetzt. Es wird vorgeschlagen, keine vorab festgelegte Haftungssumme bei Tötung oder der Verletzung von Menschen in dieses Gesetz aufzunehmen, sondern die konkrete Höhe einer Schadenszahlung vom jeweils entstandenen Schaden abhängig zu machen.

Es ist Sache des Unternehmers, sich durch Abschluß von Versicherungsverträgen gegen eventuell eintretende Schadenszahlungen zu schützen, und nicht die des Gesetzgebers.

Zu § 35

Eine Beschränkung der in diesem Paragraph aufgezählten Haftungsausschlüsse sollte durch die Hinzufügung eines Abs 2 erfolgen. Dieser Absatz sollte zumindest einen Haftungsausschluß analog § 6 Abs 1 Z 9 KSchG untersagen und hinsichtlich der Beweislast auf die Bestimmungen des § 1298 ABGB verweisen.

Zu § 62 Abs 3 Z 1

Daß ein Mitglied des Erdgasbeirates vom Bundeskanzleramt entsendet wird, ist aus konsumentenpolitischer Sicht sehr zu begrüßen.

Zu § 64

Es ist unverständlich, weshalb die Behörden entgegen der bisherigen Rechtslage gemäß § 4 Preisgesetz den Erdgasunternehmen Auskunftspflichten nur auferlegen

können, wenn ein Preisbestimmungsverfahren durchgeführt wird. Die Auskunftslichten sollten unabhängig von allfälligen Preisbestimmungsverfahren generelle Gültigkeit haben.

Desweiteren wird eine gesetzlich vorgesehene Informationspflicht hinsichtlich verbraucherpolitischer, energiewirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und gesundheitspolitischer Aspekte als unbedingt notwendig erachtet.

Zu § 67

Das bisherige Preisregelungsrecht findet auch im Gaswirtschaftsgesetz weiterhin Anwendung, dies ist auch begrüßenswert. In jedem Fall zu ergänzen wäre die Festlegung der Antragsberechtigungen bei mißbräuchlicher Preispolitik gemäß § 5 Abs 1, welche in diesem Entwurf nicht vorgesehen ist.

Es sollte im Gaswirtschaftsgesetz zusätzlich geregelt werden, dass die Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet ist zumindest die Gashaushaltspreise aller Anbieter regelmäßig, z.B. vierteljährlich, adäquat öffentlich bekannt zu machen.